

STATUTEN RMV CHAM-HAGENDORN

A. GRÜNDUNG

Art. 1 Persönlichkeit, Name, Zweck und Sitz

- Abs. 1 Unter der Bezeichnung des Vereins «RMV Cham-Hagendorn», nachfolgend Verein genannt, besteht seit 1934 ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Abs. 2 Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung des Radsportes jeder Art durch Organisation von Trainingseinheiten, von Radrennen, von polysportiven Aktivitäten, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche. Der Verein organisiert des weiteren Anlässe geselliger Art für Vereinsmitglieder mit deren Familien. Der Verein hat damit in sämtlichen materiellen und ideellen Belangen ausschliesslich wohltätigen und gemeinnützigen Charakter.
- Abs. 3 Der Sitz des Vereins ist Cham (ZG).

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Beitritt, Mitgliederbeitrag, Austritt, Ausschluss

- Abs. 1 Der Beitritt zum Verein als Mitglied steht jedermann jederzeit offen und erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung oder durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- Abs. 2 Die Mitglieder werden in folgende Kategorien aufgeteilt:
- Jugendliche: Einzelpersonen bis zum 25. Altersjahr
 - Erwachsene: Einzelpersonen ab dem 25. Altersjahr
 - Familien: Eltern oder Elternteil mit Jugendlichen bis zum 25. Altersjahr bzw. im gleichen Haushalt lebende Paare
- Die entsprechenden Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt.
- Abs 3 Einzelpersonen, die seit 30 Jahren Mitglieder des Vereins sind oder Ehrenmitglieder, die dank herausragender Leistungen im und für den Verein von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind, haben keinen Mitgliederbeitrag mehr zu leisten.
- Abs. 4 Jedes Mitglied kann auf Ende eines Rechnungsjahres hin schriftlich zuhänden des Vorstandes seinen Austritt erklären.
- Abs. 5 Der Vorstand kann ohne Begründung Vereinsmitglieder ausschliessen, namentlich jene, welche den statutarischen Jahresbeitrag während 1 Jahr nicht bezahlt haben.

Art.3 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

- Abs. 1 Jedes volljährige Mitglied des Vereins ist zur Teilnahme und zur Abgabe einer Stimme an der Vereinsversammlung berechtigt.
- Abs. 2 Im Falle der Verhinderung kann sich ein Mitglied unter Vorweisung einer Vollmacht durch ein anderes volljähriges Mitglied vertreten lassen.
- Abs. 3 Jedem volljährigen Mitglied steht das Recht zu:
- Anträge zu traktandierten Verhandlungsgegenständen zu stellen;

- Anregungen bezüglich Unterstützungsmassnahmen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 hievor zu unterbreiten, worüber verhandelt, nicht aber Beschluss gefasst werden kann; und
- Wahlrechte auszuüben.

Abs. 4 Anträge und Anregungen müssen bis spätestens 5 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

C. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 4 Organe des Vereins

Abs. 1 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand; und
- die Rechnungsprüfungskommission.

D. VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 5 Bestellung, Einberufung, Beschlussfähigkeit

Abs. 1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern zusammen und findet ordentlicherweise jedes Jahr jeweils im Herbst statt.

Abs. 2 Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich oder per E-mail einberufen.

Abs. 3 In ausserordentlichen Fällen tritt die Vereinsversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/5 sämtlicher Mitglieder zusammen.

Der Präsident ist verpflichtet, eine ausserordentliche Vereinsversammlung innert 10 Tagen nach Beschlussfassung des Vorstandes oder nach Eingang eines Antrages seitens 1/5 sämtlicher Mitglieder einzuberufen und bis spätestens 20 Tage danach abzuhalten.

Abs. 4 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst, unter Vorbehalt der Beschlüsse betreffend Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins, wozu es 3/4 der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder bedarf.

Art. 6 Vorsitz

Abs. 1 Der Präsident führt in der Vereinsversammlung den Vorsitz. Er ist nicht stimmberechtigt, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Abs. 2 Bei der Wahl des Vorstandes hat sich der Vorsitzende durch eine unbefangene Drittperson vertreten zu lassen.

Art. 7 Befugnisse der Vereinsversammlung

Abs. 1 Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung;
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers, der Rechnungsrevisoren;
- Genehmigung dieser Berichte und Decharge-Erteilung an den Vorstand und Revisoren;

- Wahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern sowie von zwei Rechnungsrevisoren; und
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

E. VORSTAND

Art. 8 Zusammensetzung

- Abs. 1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer) zusammen.
- Abs. 2 Im Vorstand sollen, soweit möglich, die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- Abs. 3 Im Übrigen konstituiert und ergänzt sich der Vorstand selbst.

Art. 9 Amtsdauer, vorzeitiges Ausscheiden

- Abs. 1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Vereinsversammlung auf zwei Jahre in den Vorstand gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder neu wählbar.
- Abs. 2 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung selbst. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten übernimmt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung.

Art. 10 Tagung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus

- Abs. 1 Der Vorstand wird nach Bedarf oder aufgrund eines Antrages von mindestens 2 der Vorstandsmitglieder durch den Präsidenten einberufen.
- Abs. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Abs. 3 Im Übrigen gilt der gleiche Abstimmungsmodus wie in der Vereinsversammlung, d.h. der Präsident ist nicht stimmberechtigt, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 11 Unterschriftsberechtigung

- Abs. 1 Für den Verein führt der Präsident mit einem Vorstandsmitglied (kollektiv zu zweien) rechtsverbindliche Unterschrift, unter Vorbehalt der Befugnisse, die dem Präsidenten alleine übertragen wurden.

Art. 12 Befugnisse des Vorstandes

- Abs. 1 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind, so namentlich die Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliederbeiträge und der weiteren Zuwendungen im Sinne der Statuten gemäss Art. 1 Abs. 2.
- Abs. 2 Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

Art. 13 Finanzkompetenz des Vorstandes

- Abs. 1 Der Vorstand hat die Kompetenz laufende Ausgaben des Vereinsjahres zu tätigen. Bei Investitionen über CHF 10'000 ist der Vereinsversammlung ein Antrag zur Genehmigung vorzulegen.

F. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 14 Zusammensetzung, Rechte und Pflichten

- Abs. 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren.
- Abs. 2 Die Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen Vereinsversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder neu wählbar.
- Abs. 3 Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Rechnungsführung des Vereins Einblick zu nehmen.
- Abs. 4 Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Jahres- und Vermögensrechnung des Vereins zu prüfen und jeweils einen schriftlich abgefassten Bericht zuhanden der Vereinsversammlung abzugeben.

G. FINANZEN

Art. 15 Rechnungsjahr

- Abs. 1 Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

Art. 16 Finanzielle Mittel, Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

- Abs. 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen;
 - Zuwendungen von Sponsoren; und
 - Ertrag aus Vereinsaktivitäten
- Abs. 2 Die Jahresbeiträge werden jeweils am 1. Februar des neuen Vereinsjahres fällig.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Haftung und Vereinsvermögen

- Abs. 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Abs. 2 Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 18 Liquidation

- Abs. 1 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so führt der Vorstand die Liquidation gemäss dem Beschluss der Vereinsversammlung durch.

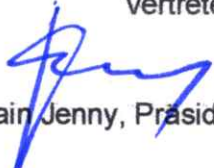
Art. 19 Inkraftsetzung

- Abs. 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 23. November 2014 und treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung vom 15. November 2025 und Unterzeichnung sofort in Kraft.

Cham, 15. November 2025

Verein RMV Cham-Hagendorn

vertreten durch den Vorstand und dieser durch:


Alain Jenny, Präsident


Sabine Fuhrmann, Aktuarin